

KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56562 Neuwied

Herrn
Werner S c h e i d w e i l e r
Alte Schloßstraße

56566 Neuwied

L

J

Ihr Ansprechpartner ist:

Herr Jörg Stä.

Telefon-Nr.: 02631-803-281

Telefax-Nr. 1: 02631-803-93-281

Telefax-Nr. 2: 02631-803-470

E-Mail:

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Augustastr. 7-8

Zimmer-Nr.: 307

Aktenzeichen: 6/10-63- 148/05 stä
(bitte stets angeben)

Neuwied, 08.12.2005

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Eingriffe in den Uferbereich am Silbersee sowie Herstellung einer Anlage am bzw. im Gewässer (Brutfloß) ohne Vorliegen einer wasserrechtlichen Zulassung

Gemarkung: Neuwied

Flur:

Flurstück-Nrn.:

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

als zuständige untere Wasserbehörde wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie an dem o.g. Gewässer diverse bauliche Veränderungen im Gewässer und am Uferbereich durchgeführt haben. So wurde Erdreich im Uferbereich mittels eines Radladers oder Baggers ausgehoben und unmittelbar daneben angeschüttet. Wie Fotos belegen, haben Sie zwischenzeitlich auch mit der Errichtung einer massiven Betontreppe begonnen, an der entlang Bänke, ebenfalls in massiver Bauweise, zum Ausruhen und Verweilen angelegt wurden

Ferner haben Sie zwei kleine Flöße, die augenscheinlich als Brutflöße für heimische als auch für Zugvögel dienen, mitten auf dem Gewässer ausgesetzt und verankert.

Da diese Maßnahmen über den zulassungsfreien Gemeingebrauch nach § 23 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 36 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) hinausgehen, ferner eine wasserrechtliche Zulassung nach § 76 LWG für diese Maßnahmen weder beantragt noch erteilt wurde, ergeht folgende

wasserbehördliche Anordnung:

Wir fordern Sie hiermit gem. § 93 Abs. 4 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz - LWG - in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVB1. S. 53 ff) **auf,**

1. **umgehend die Arbeiten (Erdarbeiten, sonstige bauliche Maßnahmen) innerhalb eines Bereiches von 10 m von der Uferlinie des Silbersees einzustellen und**
2. **das technische Gerät (Bagger, Radlader, etc.), soweit es nicht mit biologisch gut abbaubaren Betriebsstoffen (biologisches Hydraulik- und Getriebeöl, Biodiesel, sonstige biologische Schmierstoffe) betrieben wird, umgehend aus dem Trinkwasserschutzgebiet ‚Engerser Feld‘ zu entfernen.**
3. **die in das Gewässer eingebrachten Flöße umgehend aus dem Gewässer- und unmittelbaren Uferbereich zu entfernen**

Hinsichtlich des zeitlichen Faktors (,umgehend‘) erachten wir Sie in der Lage, den Abtransport des technischen Gerätes und das Einholen der Flöße innerhalb von zwei Tagen nach Zugang dieses Verfügung abgeschlossen zu haben.

Sprechzeiten

Verwaltung: Mo - Fr 08:30-12:00, Di + Do 14:00-16:00

Bürgerbüro: Mo - Do 07:00 - 18:00, Fr. 07:00 - 15:00

S H:\Wasserwirtschaft und Umweltschutz\jstaecker\TEXTE\WASSER\Zwangsmittel\148 wasserbeh Anordnung und Sofortvollzug Scheidweiler05.doc

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto.-Nr. 90 76

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09

Die Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (zu Ziffer 1) im Uferbereich behalten wir uns vor, sofern ein im Nachgang durchzuführendes wasserrechtliches Verfahren ergeben sollte, dass eine nachträgliche Zulassung aus wasserwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Begründung:

Gem. § 76 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Ein entsprechender Antrag wurde bei unserer Dienststelle weder beantragt noch wurde Ihnen eine entsprechende Zulassung erteilt.

Durch die von Ihnen vorgenommenen Erdbewegungen und zwischenzeitlich angelegten baulichen Anlagen wird die Uferstruktur an dem Gewässer nachhaltig verändert.

Ferner befindet sich der ‚Silbersee‘ innerhalb der mit Rechtsverordnung ‚Engerser Feld‘ festgesetzten Wasserschutzzone III a, aus der sich u.a. ergibt, dass Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten sind (§ 3 Abs. 2 Ziffer 7 RVO ‚EngerserFeld‘).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGB1.1 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGB1.1. S. 1359), wird gleichzeitig die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Einstellung der Arbeiten im Uferbereich als auch betreffend die Beseitigung des technischen Geräts, soweit es nicht mit biologisch gut abbaubaren Betriebsstoffen betrieben wird (s.o.), aus dem Trinkwasserschutzgebiet ‚Engerser Feld‘, als auch die Einholung der auf dem Gewässer ausgebrachten Flöße angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe (z.B. ein Widerspruch) keine aufschiebende Wirkung haben und Sie dieser Verfügung umgehend nachkommen müssen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da ohne die sofortige Durchführung der angeordneten Maßnahmen der illegale Zustand weiter verfestigt würde und durch mögliche Tropfverluste am eingesetzten technischen Gerät, soweit die eingesetzten Betriebsstoffe nicht gut biologisch abbaubar sind, sowie durch die tierischen Abgänge der Vögel auf den Flößen nachhaltige Schäden der Gewässerökologie, der im Wasser- und Uferbereich lebenden Mikroorganismen und Tiere, der Wasserwirtschaft sowie des Naturhaushaltes zu besorgen sind.

Zwangsgeldandrohung:

Sollten Sie dieser Aufforderung in der gesetzten Frist nicht oder nur teilweise nachkommen, werden wir gem. den §§ 61 ff des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes - LVwVG - vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003, GVBl. 2003, S. 155, ein Zwangsgeld (§ 64 LVwVG) in Höhe von 300,00 € festsetzen. Die Zwangsgeldfestsetzung kann so oft und so lange wiederholt werden, bis Sie dieser Aufforderung nachkommen.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Gem. § 108 Abs. 1 LWG in Verbindung mit den §§ 61 ff LVwVG kann die Behörde die Befolgung der Verfügung zwangsweise durchsetzen. Als zulässiges Zwangsmittel wurde hier das Zwangsgeld gewählt. Gem. § 66 Abs. 1 LVwVG ist das Zwangsgeld zunächst anzudrohen.

Das Zwangsgeld ist in der Hierarchie der Zwangsmittel das mildeste und zudem geeignet, das mit dieser Verfügung verfolgte Ziel,

1. die umgehende Einstellung der Arbeiten
2. die Beseitigung des technischen Gerätes, soweit es nicht mit gut biologisch abbaubaren Betriebsstoffen betrieben wird,
3. sowie die Beseitigung der in das Gewässer eingebrachten Flöße, die augenscheinlich als Brutflöße dienen sollen

durchzusetzen. Dies ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, nämlich dem Schutz des Gewässers, geboten.

Ferner bitten wir um Abgabe einer Rückmeldung bzw. Stellungnahme zu den vorgebrachten Vorwürfen. Als Termin Ihrer Rückäußerung haben wir uns den

15.12.2005 (Datum des Poststempels)

notiert.

Die Stadtverwaltung Neuwied sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz/Montabaur erhalten je eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Augustastr. 8, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 7-9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist (Satz I) nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der genannten Dienststelle eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg S t ä.

PS: Gleichzeitig haben wir einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei der Bußgeldstelle bei uns im Hause eingeleitet.

Durchschrift für

**Stadtverwaltung Neuwied
56564 Neuwied**

mit der Bitte um Kenntnisnahme